Königlich Preußisch Pommersche Zeitung.



(Ehedem Stettiner Zeitung genannt.)

No. 62. Montag, den 5. August 1811.

Berlin, vom 30. Juli.

Der vormalige Justiz-Commissarius zu Schwedt, und zeitherige Pommersche Regierungs-Assessor Cosmar, ist zum Justiz-Commissarius in dem Departement des Ober-Landes-Gerichts zu Stettin bestellt worden.

Gestern traf der Oesterreichisch-Kaiserliche Kämmerer, General Major und außerordentlicher Gesandte und bevollmächtigter Minister am Königl. Schwedischen Hofe, Herr Graf von Neipperg, auf seiner Reise nach Stockholm, von Wien hier ein.

Authentische Uebersetzung der zwischen Preußen und Westphalen unterm 14ten May 1811. wegen der Grenz- und dahin gehörigen Angelegenheiten abgeschlossenen Convention.

Seine Majestät der König von Preußen

und

Seine Majestät der König von Westphalen, französischer Prinz,

von einem gleichen Verlangen beseelt, die Bande der Freundschaft und guten Nachbarschaft immer enger zu knüpfen, welche zwischen beiden Staaten bestehen, um allem zuvorzukommen, was in Zukunft das so glücklich zwischen beiden Staaten gestiftete Einverständniß stören konnte, haben beschlossen, eine Convention einzugehen, um in Gemäßheit des Tilsiter Friedens und der nachgefolgten Convention, den Punkt der Grenzen, welche die beiden Königreiche trennen, den Punkt der von Ihnen und Ihren Unterthanen auszuübenden Rechte auf alle Theile der Elbe, wovon die beiden Staaten die entgegengesetzte Ufer inne haben, und mehrere andere Punkte, deren Feststellung die Trennung ehemals vereinigter Provinzen nothwendig gemacht, festzusetzen.

Zu diesem Ende haben Sie zu Ihren bevollmächtigten Commissarien ernannt und zwar:

Ihre Majestät der König von Preußen,

Herrn Johann Emanuel Küster, Ihren Geheimen Staatsrath, Chef der zweiten Section des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des rothen Adlerordens dritter Klasse; Herrn Friedrich von Köppen, Ihren Geheimen Ober-Finanzrath; und Herrn Christoph Friedrich Hundt, Banko-Director der Bank zu Berlin, und

Ihre Majestät der König von Westphalen,

Herrn Georg Friedrich von Martens, Ihren Staatsrath, Ritter des Ordens der Westphälischen Krone; Herrn Ludwig Baron von Trott, Auditeur in Ihrem Staatsrath, Ihro Majestät Kammerjunker, und Herrn Carl Henow, Referendar der zweiten Klasse in der Ober-Rechnungskammer,

welche, nachdem sie ihre gegenseitige Vollmachten ausgewechselt haben, über Nachstehendes übereingekommen sind.

§. 1. Bestimmungen in Hinsicht der Grenzen.

Art. 1. Um alle Streitigkeiten bei Ausübung der Territorial- und Souverainetäts Rechte auf den Grenzen beider Staaten zu vermeiden, sind die Hohen contrahirenden Theile übereingekommen, als Grenze den Thalweg, das heißt, die vornehmste Strohmbahn der Elbe, allenthalben, wo die beiden Staaten durch diesen Fluß getrennt werden, anzuerkennen.

Art. 2. Da die Strohmbahn, welche die Fahrzeuge gewöhnlich beschiffen, in der Elbe sich nach der mehrern oder mindern Wasserhöhe zu verändern pflegt, so sollen von beiden Theilen Commissarien ernannt werden, um in der Jahreszeit der niedrigern Gewässer zu der Grenzbezeichnung des Thalweges zu schreiten, welcher die Grenze zwischen den beiden Staaten bilden soll, von dem obern Punkt an, wo die Elbe anfängt zwischen beiden Königreichen zu fließen, bis zu dem unterhalb Magdeburg, wo sie das preußische Gebiet verläßt

Art 3. Die Inseln, kleine Inseln, Werder und Weide-Flecke, welche sich in der Elbe an der linken Seite des, auf obige Weise bestimmten Thalweges befinden, sollen an Westphalen, die welche auf der rechten Seite sich befinden, an Preußen gehören. Die Fischerei der beiden Staaten soll nach denselben Grundsätzen festgesetzt und beschränkt seyn.

Art. 4. Es soll eine Karte von dem Lauf der Elbe entworfen werden, auf welcher der Thalweg durch festgesetzte Punkte bezeichnet seyn soll. Auf dem einen und dem andern Ufer sollen so, wie er von den Special-Commissarien wird anerkannt seyn, die Grenze bilden, welche in diesem Theile die Scheidung der Territorial- und Souverainetät-Rechte zwischen den beiden Staaten macht. Diese Grenze soll so bleiben, wie sie auf dieser Karte wird bezeichnet seyn, was auch immer die Veränderungen seyn möchten, welche der Thalweg und selbst den Lauf des Flusses nehmen würde, jedoch mit Vorbehalt der unten folgenden Ausnahme.

Die Inseln, Inselchen und Anspülungen, welche sich in der Elbe bilden werden, sollen demjenigen der beiden Staaten gehören, auf dessen Gebiet sie sich nach den Bestimmungen der Grenze finden werden, welche in der oben erwähnten zu entwerfenden Karte verzeichnet seyn wird.

Wäre jedoch die Veränderung, welche sich in der Folge mit dem Laufe des Flusses zutrüge, der Art, daß in einem Theil der Elbe, von welchem jetzt jeder der beiden Mächte das eine Ufer besitzt, die beiden Ufer der neuen vornehmsten Strohmbahn, unter der Oberherrschaft der einen der beiden Mächte fielen, so soll in dem Fall für diesen Theil eine neue Grenzbezeichnung dergestalt vorgenommen werden, daß dabei der neue Thalweg zur Grenze der Territorial- und Souverainetäts-Rechte dient, jedoch ohne daß dies den Rechten des Eigenthums oder des Nießbrauch Eintrag thun könnte.

Art. 5. Ueberall, wo die Grenze zwischen den beiden Staaten unabhängig von dem Lauf der Elbe und außerhalb desselben zu bestimmen bliebe, soll die Special-Commission ihre Arbeit darauf beschränken, summarisch die Grenzen, so wie sie vor dem Kriege von 1806 zwischen dem sächsischen jetzt westphälischen Gebiet und dem preußischen Gebiet bestanden haben, zu reficiren.

Was den Rayon von 2000 Toisen vorwärts der Citadelle von Magdeburg betrifft, welcher von Preußen an Westphalen abgetreten worden, so soll man sich in Ansehung seiner Grenze blos und lediglich an den Inhalt des allgemeinen Protokolls vom 26. August 1809 halten, eben so als wenn er der gegenwärtigen Convention einverleibt wäre.

Art. 6. Das Demarkations-Protokoll, welches von besagter Special-Commission wird aufgenommen seyn, soll nach erfolgter Ratifikation der hohen kontrahirenden Mächte so vollzogen werden, als wenn es in der gegenwärtigen Convention Wort vor Wort eingerückt worden.

§ 2. Ausübung der Rechte auf dem Fluß.

Art. 7. Die hohen kontrahirenden Mächte sind übereingekommen, daß, ungeachtet der Thalweg der Elbe, in Hinsicht der Souverainetät, die Grenze zwischen Preußen und Westphalen macht, gleichwohl der Fluß in Hinsicht der Schiffahrt und des Handels jederzeit als ein gemeinschaftlicher Fluß zwischen beiden Staaten überall da angesehen werden soll, wo die beiden Staaten gegenseitig die entgegengesetzten Ufer besitzen.

Art. 8. Um so viel als möglich den Handel und die Schiffahrt auf der Elbe zu begünstigen, verpflichten sich beide Mächte, eine jede für ihren Theil des Flusses, den Lauf desselben in einem schiffbaren Zustande zu erhalten; den Fluß von denen sich etwa äußernden Hindernissen zu befreien, und nichts zu unternehmen oder seinen Unterthanen zu gestatten, was den Stand des Ufers oder des Thalweges zum Nachtheil des andern Theils verändern könnte.

Art. 9. Obgleich jede der beiden Mächte auf den Antheil des Flusses, welcher ihrer Souverainetät unterworfen ist, das Recht behält, sowohl Schiffahrts-Polizei-Verordnungen zu machen, als alle Schiffahrtszölle, welche sie für rathsam finden wird, anzulegen; so ist gleichwohl, um in dieser Hinsicht zu Festsetzung gleichförmiger, für das gegenseitige Beste der beiden Staaten und ihrer Unterthanen so wünschenswerther Grundsätze zu gelangen, verabredet, daß:

I. Die in Gemäßheit des obenstehenden zweiten Artikels zu ernennenden Commissarien, gleichförmige, allgemeine und besondere Reglements verabreden, und der respektiven Genehmigung einer jeden der hohen kontrahirenden Partheien unterwerfen sollen, in Betreff
   1) der Schiffahrts-Polizei,
   2) der Erhaltung des Flusses, seiner Deiche, der Leinpfade, der Uferbauten und Anpflanzungen,
   3) der, im Fall von Ueberschwemmungen und Austritt der Ufer, zu nehmenden Maaßregeln.

   Diese Reglements sollen, nachdem sie von den hohen kontrahirenden Mächten ratificirt worden, die Kraft der Verträge haben, und von jeder der beiden Mächte in Betreff des ihrer Souverainetät unterworfenen Theils des Flusses bekannt gemacht und vollzogen werden, auch sollen sie nur mit gemeinschaftlichem Einverständniß abgeändert werden können.

II. Daß, wenn es die Umstände zulassen werden, man sich beschäftigen solle, unter den beiden Mächten eine Convention zu unterhandeln und zu schließen, um die Orte der anzuordnenden Zollstätten und den nicht zu überschreitenden Belauf der zu erhebenden Zölle zu bestimmen.

   Inzwischen soll man sich aller Maaßregeln enthalten, welche das gute Einverständniß stören könnten, das so glücklich zwischen beiden Staaten besteht, und welche wider gegenwärtig schon bestehende Zollerhebungen gerichtet wären, und von beiden Seiten keine gehalten seyn, irgend einen Schiffahrtszoll für die Beschiffung des gemeinschaftlichen Flusses zu entrichten, wofern er nicht die bestehende Zollstätte berührt oder vorbeifährt.

(Der Beschluß folgt.)

Colberg, vom 20. Juli.

Den 18. Juli c. erschienen auf der Rheede vor Colberg zwei englische Fregatten, jede von 36 Kanonen, welche auf ihrer Fahrt von Swinemünde bis dahin, drei Küstenfahrer oder Boote, ohnfern Hoff, zwei Meilen von Treptow an der Rega, nach der Divenow hin, weggenommen hatten, wovon sie dem einen, welches mit Roggen für die currente Verpflegung der Garnison in Colberg bestimmt, und dem andern, welches mit französischen Weinen befrachtet war, ihre Ladungen weggenommen und leer, das erstere nach Colberg und das andere nach dem Treptower Deep zurück geschickt hatten. Das dritte Boot hingegen führte die eine von den feindlichen Fregatten im Schlepptau beständig hinter sich her.

Auf der Rheede von Colberg, wo ihnen gegenüber die Strandbesetzung postirt stand, wurden beide Fregatten gewahr, daß ostwärts von Rügenwalde her, sieben Küstenfahrer angesegelt kamen, sofort machten beide Anstalt, diesen sieben Booten entgegen zu gehen, um sie wegzunehmen; allein diese Boote ihrer Seits merkten die Absicht des Feindes, und legten sich hart ans Ufer, unter den Schutz der Colberger Strand-Batterie beim Wolfsberg,

wodurch denn die feindlichen Fregatten veranlaßt wurden, von ihrer Jagd abzustehen. Sie segelten hiernächst nordöstlich aus dem Gesicht, kamen nicht wieder zum Vorschein und die sieben Boote spannten hierauf die Seegel wieder an, und fuhren vor dem Hafen von Colberg vorüber nach Stettin.

Der höchst weisen Verfügung unsers allergnädigsten Souverains, nach welcher der Strand bei Colberg in Vertheidigungs-Zustand gesetzet worden ist, verdanken demnach diese sieben Bootsfahrer ihre Freiheit und den Besitz ihres Eigenthums.

Stockholm, vom 19. Juli.

Wir Carl, von Gottes Gnaden König der Schweden, Gothen und Wenden rc.

Thun kund und zu wissen; Daß, weil der Termin, welcher in dem 17ten Art. des zwischen Uns und Sr. Majestät, dem Kaiser von Rußland, am 17ten September 1809 zu Fredrikshamn abgeschlossenen Friedens-Tractats für die darin bestimmten Handelsverhältnisse zwischen Schweden und Finnland mit dem 13ten October dieses Jahrs zu Ende geht, Wir aber es nützlich befunden, diese Handelsverhältnisse noch weiter fortzusetzen; so haben Wir, in Folge gegenseitiger Uebereinkunft mit Sr. Majestät dem Kayser von Rußland, in Gnaden verordnen wollen, daß es bei dem, was in diesem Theile verhandelt und festgesetzt worden, von jetzt genannten Tage an noch weiter auf ein Jahr unverändert verbleiben solle. Wornach alle, die es angeht, sich zu richten haben. Zu mehrer Gewißheit haben Wir solches mit eigner Hand unterschrieben und mit Unserm Siegel bekräftigen lassen. Drottningholms Schloß, den 26sten Juni 1811.

Während der Krankheit meines allergnädigsten Königs und Herrn und auf dessen Befehl,

Carl Johann.

Stettin, vom 15. Juli.

Den 14. d. wollte Herr Claudius auch hier eine Luftreise mit dem von ihm erfundenen Flugwerke unternehmen. — Um 4 Uhr Nachmittags sollte die Fahrt vom Vogelstangen Berge ab, welcher nahe an der Oder liegt, beginnen. Ein heftiger Nordwest Wind wehte von früh Morgens an, und ließ nicht den besten Erfolg des Unternehmens erwarten. Dieser Umstand mogte vielleicht Herrn Claudius bestimmt haben, die Füllung des Balles so spät hinaus zu verschieben, denn dieser begann erst in voller Kraft, nach zwei Uhr. — Durch thätige Mitwirkung mehrerer für dies große Schauspiel sich interessirenden Sachverständigen, würde dennoch der Vorsatz des Luftschiffers, wenn gleich nicht um die von ihm in aller Hinsicht zu früh bestimmten Zeit, sondern zwei Stunden später, auszuführen gewesen seyn, wenn nur die zur Füllung nöthige Vorrichtung mit gehöriger Sachkenntniß und früh genug in ordnungsmäßigen Stand gesetzt worden wäre.

Unter diesen den Zweck so wenig entsprechenden Umständen, bei dem fortdauernden heftigen Winde, und der besonders schlechten Beschaffenheit der blechernen Leitungs-Röhren, welche auf der Reise bis hieher sehr gelitten hatten, und nicht wieder gehörig reparirt worden, ging die Füllung des Balles und unter größter Anstrengung der freiwillig hinzugetretenen Dirigenten sehr langsam von statten.

Um 8 Uhr endlich war der Ball bis unter den obern Cylinder und zu einer Hebekraft von 165 Pfund angefüllt. Diese Füllung war aber nicht hinlänglich Hrn. Claudius nebst Gondel und Anker, geschweige denn das an Gewicht nicht unbeträchtliche Flugwerk und den erforderlichen Ballast zu heben. —

In diesem Zustande der Noth ward beschlossen, daß eine minder schwere Person, mit Zurücklassung des Flugwerks, den Korb besteigen, und die Reise auf gut Glück unternehmen möchte. Der Posamentier Durieux, welcher sich in der Gesellschaft des Herrn Claudius von Berlin hieher begeben, verstand sich dazu, dies Wagestück zu unternehmen. Dieser Mann wurde mit einer Steigkraft von wenigen Pfunden, jedoch ohne den nöthigen Ballast, von dem so weit angefüllten Ball gehoben.

Um drei Viertel auf Neun bei fast gänzlicher Windstille und gleich reinem Himmel, erhob sich der in dieser Hinsicht ganz unerfahrene Mann, ohne alle Hülfsmittel blos mit einem Anker versehen, unter großer Besorgniß einer zahlreichen Versammlung, langsam in die Höhe den Weg über die Oder nehmend. Einige hundert Schritte abwärts vom Aufsteige-Platz hart am linken Ufer der Oder, schien der Ball merklich zu sinken, deshalb der Reisende genöthig war, statt des ihm fehlenden Ballastes, den Anker von sich zu werfen, um nicht in die Oder zu gerathen. Hiedurch erhielt der Ball eine vermehrte Steigekraft von 18 Pfund und erhob sich nun mit sichtbar erhöheter Kraft in schiefer Linie über die Oder und zu solcher Höhe, daß er den Augen der Beobachter bald entrissen wurde.

So endigte diese mit aller Zuversicht des bessern Gelingens angekündigte Luftfahrt, ohne daß wir von der Wirkung des von Herrn Claudius neu erfundenen Flugwerks Kenntniß erhalten haben.

In diesem Augenblick langet der substituirte Luftreisende von seiner glücklich bestandenen Fahrt wohlbehalten hier an, nachdem derselbe gestern Abend ¾ auf 10 Uhr, also eine Stunde nach dem Aufsteigen eine halbe Meile seitwärts Stargard, bei dem Dorfe Groß-Schönfeld, glücklich zur Erde gekommen, in welcher Zeit er, der Meilenzahl nach, 6¼ Meile zurückgelegt hatte.

Bekanntmachung.

Die hiesige neue Assecuranz-Compagnie ist nach dem Beschlusse der Interessenten ganz aufgehoben und es soll, wenn die Geschäfte berichtigt sind, der Fond unter die Inhaber der Actien vertheilt werden. Alle diejenigen, welche an die gedachte Compagnie Forderungen haben, werden daher hiermit aufgefordert, dieselben dem Comtoir der Compagnie ohne Zeitverlust anzuzeigen und gehörig nachzuweisen. Nach Verlauf eines Jahres findet gesetzmäßig der Anspruch nur wider die einzelnen Mitglieder nach Verhältniß ihres gehabten Antheils statt. Berlin den 26sten Junii 1811.

Die Comité der neuen Assecuranz-Compagnie.
von Beyer. Splitgerber. Neubronner.

Verbindung.

Unsere am 29. d. M. vollzogene eheliche Verbindung haben wir die Ehre unsern hiesigen und auswärtigen Verwandten und Freunden, unter Verbittung des Glückwunsches, hierdurch ergebenst anzuzeigen. Stargard, den 30. Juli 1811.

August Kagel, Regierungs-Registrator. — Maria Kagel, geb. Schultze.

Todesfälle.

Gestern früh starb mein geliebter Mann, der Kaufmann Carl Wilhelm Friedrich Oesten, 36 Jahr alt. Fünf unmündige Kinder weinen mit mir um den Geliebten, — das sechste ging vor 4 Wochen dem Vater voran, und theilt mit ihm die Gruft. Mein Schmerz ist namenlos und unendlich, möge keine Beyleidsbezeugung ihn nähren. Stettin den 2ten August 1811.

Friederike Oesten, geb. Hahn.

Sanft entschlief zu einem bessern Leben am 25sten Julii im 67sten Jahre seines Alters, mein würdiger Mann und unser lieber Vater, der Guthsbesitzer Jacob Heinrich Gentz von Schwankenheim. Diesen für uns so schmerzlichen Todesfall zeigen wir hiemit, unter Verbittung der Beyleidsbezeugung, allen unsern auswärtigen Verwandten und Freunden ergebenst an. Gnageland den 26sten Julii 1811.

Die Wittwe und Kinder des Verstorbenen.

Mit dem schmerzhaftesten Gefühl machen wir das Ableben unsers Sohnes Otto, in einem Alter von 1 Jahr 7 Monat, unsern Verwandten und Freunden bekannt. Wer einen ähnlichen Verlust hatte, kann sich unsere Lage und Empfindungen denken und nur bedauern; wir verbitten dieserhalb alle Condolenz. Massow den 27sten Julii 1811.

v. d. Gröben, Lieutenant im Regiment Königin Dragoner.

Christiane v. d. Gröben, geb. v. Kärsten.

Heute riß der unerbittliche Tod mir meine unvergeßliche Ehegattin, Dorothea Sophia geborne Wendeler, von meiner Seite, nachdem ich 17 Jahr mit ihr eine glückliche und zufriedene Ehe geführt, und sie ein Alter von 40 Jahr und 6 Monat erreicht. Sanft ruhe ihre Asche. Allen theilnehmenden Freunden mache dieses ergebenst bekannt, und verbitte alle Beyleidsbezeugungen, welche meinen Schmerz nur vergrössern würden. Kupferhammer bey Greiffenhagen den 2[illegible]sten Julii 1811.

C. S. Schoen.

Publikandum.

Es ist die Absicht, die im Amte Verchen belegenen Vorwerke, Kletzin, Wüstenfelde, Sophienhoff, Zeitlow, Pensin, Sorrentin, Seltz und Kessin, mit Trinitatis 1812 zu verkaufen, oder zu vererbpachten. Alle diese Vorwerke liegen ausser aller Gemeinheit, in der schönsten Gegend von Vorpommern, theils an der Mecklenburgschen, theils an der Schwedisch-Pommerschen Grenze, und in der Nähe der beiden Handelsstädte Demmin und Anklam, größtentheils unmittelbar an der schiffbaren Peene.

1) Kletzin hat

an Acker	1185	Morgen	134	□Ruthen
— Wiesen	301	=	155¾	=
— Koppeln	38	=	147	=
— Garten	4	=	71	=
— Hütung	425	=	—	=
— Torfmoor	11	=	61	=
— Forstgrund	44	=	151	=
in Summa	2011	Morgen	179¾	□Ruthen

oder 67 Hufen 1 Morgen 179¾ □Ruthen Magdeburgisch.

2) Wüstenfelde hat

an Acker	666	Morgen	14	□Ruthen
— Wiesen	124	=	20	=
— Koppeln	6	=	—	=
— Garten	4	=	56	=
in Summa	800	Morgen	90	□Ruthen

oder 26 Hufen 20 Morgen 90 □Ruthen Magdeburgisch.

Beide sind in Schlägen gelegt und seit 1768 zusammen verpachtet gewesen. Sie stehen zwar nicht in nothwendiger, aber doch angenehmer und nützlicher wirthschaftlicher Verbindung, und sollen daher auch zusammen veräussert, jedoch auch vereinzelt werden, sobald die Kauflustigen solches wünschen. Kletzin ist im Jahr 1806 abgebrannt und hat deshalb neue größtentheils ganz massiv erbaute Gebäude, wovon das Wohnhaus und eine Scheune noch in diesem Sommer aufgeführt worden. Wüstenfelde hat zwar alte aber sehr gut erhaltene Gebäude, nur kein Wohnhaus, weil es immer von Kletzin bewirthschaftet worden ist. Kletzin hat zum Theil strengen Weitzenacker, Wüstenfelde aber einen milden fruchtbaren Boden. Auf beiden Güthern stehen jetzt 98 Kühe und 78[illegible] Schaafe. Sie liegen nur 1 Meile von der Handelsstadt Demmin und ¼ Meile von der schiffbaren Peene. Die zu

Kletzin gelegte Waldfläche ist mit schönen Kiehnen zum Werth von 581 Rthlr. 21 gr. bestanden. Der jetzige Pacht-Ertrag von beiden Güthern ist incl. 650 Rthlr. Gold, 2605 Rthlr. und ausserdem leistet der Pächter noch alle Abgaben.

3) Sophienhoff hat

an Acker	1012	Morgen	85	[]Ruthen
— Wiesen	183	=	36½	=
— Koppeln	134	=	55	=
— Garten	6	=	90	=
— Hütung	158	=	132	=
— Torfmoor	21	=	—	=
— Forstgrund	136	=	30	=
in Summa	1652	Morgen	68½	[]Ruthen

oder 55 Hufen 2 Morgen 68½ []Ruthen Magdeburgisch.

Es liegt an der schiffbaren Peene 1½ Meile von Demmin, ½ Meile von der Schwedischen Stadt Loitz und wird gegenwärtig bei einem Viehstande von 70 Stück groß Vieh und 300 Schaafen, der aber wegen fehlenden Stallraums noch lange nicht complett ist, in 3 Binnen und 7 Aussenschlägen bewirthschaftet. Das Wohnhaus, hinter welchen sich ein angenehmer Garten befindet, ist vor einigen Jahren neu erbaut und nebst den übrigen vorhandenen Gebäuden, worunter auch eine massive Scheune von Feldsteinen, in sehr gutem Stande. Der Acker besteht in gutem Mittelboden und die Wiesen liegen an der Peene, auf welcher dem Guthe die Mitbefischung innerhalb seiner Grenzen zusteht. Es hat in seinen Grenzen seinen hinlänglichen Feurungsbedarf an Torf, und die 136 Morgen 30 []Ruthen Forstgrund sind mit Holz bestanden, dessen Werth sich auf 391 Rthlr. beläuft. Die jetzige Pacht ist mit Ausschluß der vom Pächter ausserdem übernommenen Abgaben 1305 Rthlr. Es können bei diesem Guthe noch viele Meliorationen, besonders an den Wiesen gemacht, auch neue zugeradet werden.

4) Zeitlow hat eine reizende Lage, unmittelbar an der Peene, in welcher dem Vorwerk die Mitbefischung zusteht, ½ Meile von Loitz, und 1½ Meile von Demmin, hat vorzüglich guten zu einem hohen Ertrage geeigneten und nicht sehr verschiedenen Boden. Es hat

an Acker	716	Morgen	45	[]Ruthen
— Wiesen	150	=	98	=
— Koppeln	3	=	10	=
— Gärten	6	=	10	=
davon werden demselben jetzt noch beigelegt vom Sophienhöffer Forst-Revier .	595	=	49	=
auf denen sich ein Holz-Bestand 505 Rt. 19 gr. 7½ pf. an Werth befindet.				
Summa des Flächen-Inhalts	1471	Morgen	32	[]Ruthen

oder 49 Hufen 1 Morgen 32 []Ruthen Magdeburgisch. Maaßes.

In der zugelegten Forstfläche findet sich noch viel Gelegenheit, durch Radungen sowohl den Acker, als die Wiesen zu vergrößern. Es wird gegenwärtig bei einem Viehstande von 76 Stück groß Vieh, worunter 40 Pacht-Kühe befindlich, und 200 Schaafe, in 6 Schlägen bewirthschaftet. Das Wohnhaus und die Wirthschafts-Gebäude sind von mittelmäßiger Beschaffenheit. Der Pacht-Ertrag ist mit Ausschluß aller Abgaben, welcher von Pächtern noch ausserdem geleistet sind:

incl. 230 Rthlr. Gold . . .	912 Rthlr.		
und für die Forstfläche . . .	109	— 21 gr.	9 pf.
in Summa	1021 Rthlr.	21 gr.	9 pf.

5) Pensin, ebenfals an der Peene, ½ Meile von der Stadt Demmin und ½ Meile von Loitz gelegen, hat

an Acker	928	Morgen	34½	[]Ruthen
— Wiesen	87	=	80	=
— Koppeln	43	=	157	=
— Gärten	5	=	157	=
— Hütung	311	=	23	=
in Summa	1376	Morgen	91½	[]Ruthen,

oder 45 Hufen 26 Morgen 91½ []Ruthen Magdeburgisch.

Es wird in 6 Schlägen bewirthschaftet, hat sehr guten Boden, der Weitzen und Roggen sicher trägt, und seine Wiesen an der Peene, auf welcher demselben auch die Mitbefischung innerhalb seinen Grenzen zusteht. Es stehen jetzt auf dem Guthe 89 Stück groß Vieh und 300 Schaafe. Die

Gebäude sind nicht ganz schlecht, und können durch Reparaturen noch lange hingehalten werden. Ein guter, unmittelbar hinter dem Wohnhause belegener Obstgarten, gehört zu den Annehmlichkeiten. Der Pacht-Ertrag ist mit Ausschluß aller Abgaben, welche der Pächter noch ausserdem trägt, incl. 345 Rthlr. Gold, 1380 Rthlr. Alle vorstehend von 1 bis 5 aufgeführten Güter haben ausserdem bei jedem angegebenen nächsten Städten und den obengenannten 2 Preuß. Handelsstädten, auch die Schwedischpommerschen Handelsstädte Greifswald und Wolgast und die Mecklenburgische Stadt Rostock in ihrer Nähe, von welchen alle nur resp. 2 und 3 Meilen, und von Rostock 8 bis 9 Meilen abliegen.

6) Borrentin hat

an Acker	934	Morgen	160	[]Ruthen
= Wiesen	70	—	19	—
= Koppeln	2	—	177	—
= Gärten	2	—	24	—
in Summa	1010	Morgen	20	[]Ruthen,

oder 33 Hufen 20 Morgen 20 []Ruthen.

Es wird in 6 Binnen- und 6 Aussenschlägen bewirthschaftet und hat gegenwärtig einen Viehstand von 68 Stück groß Vieh und 300 Schaafen.

Es liegt in einer fruchtbaren und angenehmen Gegend, 1 Meile von Demmin, und von den Mecklenburgischen Städten Malchin und Stavenhagen ebenfalls 1 Meile, hat einen guten Obstgarten beim Hause und schönen Mittelboden.

Die Gebäude bedürfen alle einiger Reparaturen und besonders muß das Wohnhaus bald, das Viehhaus aber sogleich neu gebauet werden. Der Pacht Ertrag ist, mit Ausschluß aller Abgaben, welche der Pächter noch ausserdem getragen hat, incl. 230 Rthlr. Gold, 916 Rthlr.

7) Seltz

liegt 1 Meile von Treptow an der Tollense, 2 Meilen von Demmin, 3 Meilen von Anklam, auch 3 Meilen von den Mecklenburgischen Städten Neubrandenburg und Friedland. Es hat

an Acker	932	Morgen	156	[]Ruthen
= Wiesen	23	—	43	—
= Koppeln	19	—	58	—
= Gärten	3	—	52	—
in Summa	978	Morgen	129	[]Ruthen,

oder 32 Hufen 18 Morgen 129 []Ruthen Magdeb.

Der Acker besteht in gutem Roggenboden, und wird bei einem Viehstande von 38 Stück groß Vieh und einer Hammel Schäferey von 200 Stück in 3 Binnen- und 7 Aussenschlägen bewirthschaftet. Das Wohnhaus und die übrigen vorhandenen Gebäude sind zwar alt, jedoch noch in baulichen Zustande.

Der Pacht-Ertrag von diesem Guthe ist mit Ausschluß aller Ausgaben, welche vom Pächter noch nebenher getragen werden, incl. 215 Rthlr. Gold, 865 Rthlr.

8) Kessin

liegt an dem fischreichen, schönen Wiesen und Ansichten gewährenden Tollensestrohm, 3½ Meilen von Demmin, 3 Meilen von Anklam, imgleichen 3 Meilen von den Mecklenburgischen Städten Neubrandenburg und Friedland und ½ Meile von Treptow an der Tollense. Es hat

an Acker	1258	Morgen	100	[]Ruthen
= Wiesen	57	—	84	—
= Koppeln	244	—	23	—
= Gärten	7	—	16	—
in Summa	1567	Morgen	43	[]Ruthen,

oder 52 Hufen 7 Morgen 43 []Ruthen Magdeb. Maaßes.

Der Acker ist größtentheils Weitzenland, und die Wiesen liegen größtentheils an der Tollense, und sind zweischnittig. Das Guth wird in 3 Binnen- und 6 Aussenschlägen bewirthschaftet.

Demselben wird jetzt noch eine Forstfläche beigelegt, und wird dem Publiko deren Größe nebst allen übrigen Umständen binnen Kurzem nachträglich bekannt gemacht werden.

Kauf- und Erbpachtslustige können diese Güther zu jeder Zeit besehen, und vom Cammerrath Ladewig in Verchen mündlich und schriftlich über Alles Auskunft erhalten, auch bei demselben die Bedingungen erfahren, desgleichen werden die gefertigten Veräusserungs-Pläne und die Bedingungen hier in Stargard in der Domainen-Registratur der Regierung jedermann zur Einsicht vorgelegt werden.

Die Licitationstermine werden auf den 7ten, 8ten, 9ten und 10ten Oktober dieses Jahres in dem Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Regierung abgehalten werden, woselbst sich Kauf- und Erbpachtslustige einfinden und auf die Güther bieten können. Welche Vorwerke an jedem Tage ausgeboten werden sollen, wird noch nachträglich bekannt gemacht werden. Stargard den 20. Juli 1811.

Königliche Preußische Regierung von Pommern.

Aufforderung.

Durch Eröfnung einer Remise des Herrn Senator Krause und Erbrechung der in derselben befindlich gewesenen Leinen-Kisten, ist eine große Partie Landshuter Leinewand von sehr bedeutendem Werthe hieselbst gestohlen worden; einige der Thäter sind bereits entdeckt und zur Untersuchung gezogen, bei welcher sich ergeben hat, daß diese Diebereien schon seit einigen Monaten und zu verschiedenen malen verübt sind, die Thäter aber die Beraubungen durch sorgfältiges Zumachen der Kisten bisher zu verbergen gewußt haben. Die Käufer der Leinewand sind zum Theil schon bekannt, und werden im weitern Verlauf der Untersuchung gewiß alle ausgemittelt werden, und da sich darunter auch höchst wahrscheinlich Auswärtige befinden; so werden diese und überhaupt jedermann, welcher binnen 4 Monaten Landshuter Leinewand von solchen Personen, welche zum Handel nicht berechtigt sind, gekauft hat, hiemit aufgefordert, diese Leinewand, sie mag zerschnitten und verarbeitet, getragen oder noch in Stücken seyn, sofort an das hiesige Stadtgericht abzuliefern, und eben so es anzuzeigen, wenn sie dergleichen Leinen von unverdächtigen Leuten gekauft haben; diejenigen, welche dies unterlassen, haben es sich selbst beizumessen, wenn sie demnächst als unredliche Besitzer angesehen und behandelt werden. Swinemünde den 22. Julii 1811.

Königl. Stadtgericht.

Jagdverpachtungen.

Denen Jagdliebhabern wird hiedurch bekannt gemacht, daß in den nachstehenden beyden Güthern die Jagd auf Ein Jahr an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden soll, nemlich:

1) den 9ten August d. J. in Blanckenfelde bey Gollnow,

2) den 10ten August d. J. in Faulenbenz bey Massow;

weshalb Pachtliebhaber sich an diesen Tagen, des Vormittags um Eilf Uhr, dort einfinden, und ihr Gebot zu Protocoll geben können. Müggenhal den 18ten Julii 1811. von Trebra, als Landschaftl. Commissarius dieser Güther.

Nach den Verfügungen Einer Königl. Preuß. Hochpreißl. Regierung von Pommern vom 3ten dieses Monats, sollen, da nach nochmaliger Unterhandlung von den Grundbesitzern kein annehmliches Ablösungs-Quantum offerirt worden, die kleine Jagdten auf den Feldmarken und in den Holzungen der Dorfschaften Trestin, Falckenwalde und Pelchow, im Amte Stettin, anderweitig auf 6 Jahr, von Trinitatis 1811 bis 1817, verpachtet und zur öffentlichen Licitation gestellt werden. Der Licitations-Termin hiezu ist von mir auf den 13ten August d. J. Vormittags um 10 Uhr, in der Amtsstube zu Köstin angesetzt; welches denjenigen, so diese Jagdten zu pachten geneigt seyn könnten, bekannt gemacht wird. Torgelow den 26sten Julii 1811. Meisner, Königl. Districts-Forstmeister.

Da auf dem, unterm 13ten Julii c. abgehaltenen Licitationstermin, zur Verpachtung der kleinen Jagd auf den Feldmarken der Stadt Garz, den Eigenthumsdörfern Hohenreinkendorff, Gesow, Mescherin, Radkow, imgleichen der Stettinschen Amtsdorffschaften Gottslow, Stolzenhagen, Frauendorff, Kratzwick, Warsow und dem unbewachsenen Theil der Feldmark Neuendorff, kein annehmliches Gebot abgegeben worden; so soll, nach der Verfügung der Königl. Hochpreißl. Regierung von Pommern vom 20sten vorigen Monats, die kleine Jagd auf vorerwähnten Feldmarken anderweitig zur Licitation gestellet, und solche auf 6 Jahr, von Trinitatis 1811 bis dahin 1817, verpachtet werden. Der Licitationstermin hierzu wird von mir auf den 14ten August c., Vormittags um 9 Uhr, in der Amtsstube zu Köstin angesetzt; welches denjenigen, so diese Jagdten zu pachten geneigt seyn mögten, hierdurch bekannt gemacht wird. Torgelow den 1. August 1811. Meisner, Königl. Districts-Forstmeister.

Die dem Marienstifte zustehende Jagd auf den Feldmarken Altengrape und Ripenow soll vom 1sten September d. J. an, dem Meistbietenden auf 6 Jahre verpachtet werden. Es ist dazu ein Bietungstermin auf den 22sten August, Morgens um Eilf Uhr, im Schulzenhofe in Altgrape angesetzt worden, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Stettin den 1sten August 1811.

Holzverkauf.

Es sollen am 12ten August d. J. Vormittags 9 Uhr, in dem Pribbernowschen Forst-Revier, Amts Gültzow, 101 Cubicfuß 60 Cubiczoll gearbeitetes Schiffs-Inholz, im dortigen Forsthause, und den 13ten eod. m. et anni in der Gültzower Forst 1153 Cubicfuß 120 Cubiczoll dergleichen, in dem dortigen Königl. Amtshause, im Wege der öffentlichen Licitation, zum Meistgebot gestellt werden. Das Holz besteht in beyden Revieren meist aus Sackstücken, Kniehölzer, Sitter und Auflangen. Kauflustigen dient hiermit noch zur Nachricht, daß der Zuschlag in Termino der Licitation, nur mit Vorbehalt der höhern Genehmigung geschiebt, und daß diese schleunigst von Unterschriebenen bewirkt werden soll. Der Forstbediente Hr. Oberförster Richter zu Forsthaus Neuhauß bey Pribbernow ist übrigens instruiret, Kauflustigen, wenn selche sich noch vor dem Termin des öffentlichen Verkaufs von der Beschaffenheit qudst. Holzes überzeigen wollen, dasselbe zur Stelle nachzuweisen. Stepenitz den 30sten Julii 1811.

Königl. Preuß. Forstmeister,
Hauptmann Otto.

Guthsverpachtung.

Das Ritterguth Wödtke, zwischen Treptow und Greiffenberg an der Rega, soll von Marien 1812 verpachtet werden. Pachtlustige können sich dieses Guth in Augenschein nehmen, und werden ersucht sich vom 20sten bis inclusive den 30sten August a. c. bey mir in Wödtke zu melden, als zu welcher Zeit sie die nähern Bestimmungen hierüber erfahren können. Zur vorläufigen Nachricht dient, daß diese Pachtung nicht ganz unbedeutend ist. Charlottenburg den 27sten Julii 1811.

v. Wödtke, Major im Regiment Garde du Corps.

Auctions-Anzeigen in Stettin.

In dem Johannis Kloster sollen im Termin den 6ten August dieses Jahres, Nachmittags um 2 Uhr, Hausgeräth, Kleider, Leinen und Betten, an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft wer-

den. Stettin den 18. Julii 1811.

Die Johanniskloster-Deputation.

Am künftigen Mittwoch als am 7ten August und denen darauf folgenden Tagen, Nachmittags um 2 Uhr, wird durch Unterschriebenen, in der Wollweberstraße unter No. 572, Auction gehalten werden, worin eine Achttage-uhr, nebst verschiedenen andern guten Stutzuhren, Fayance, Kupfer, Meßing, Zinn, ein sehr gutes Klavier, Spiegel, Spinde, Sopha, Stühle, Kleidungsstücke, Betten, überhaupt eine große Anzahl von verschiedenen Meubles und Hausgeräth, wie auch ein complettes Billard nebst guten Musikalien und eine Anzahl gelehrter Bücher vorkommen werden. Kaufliebhaber belieben sich zur gesetzten Zeit und im benannten Hause gefälligst einzufinden. Stettin den 30sten Julii 1811. Triepke.

Auctions-Bekanntmachung.

Am 29sten August und folgenden Tagen, soll in Stettin ein bedeutendes Weinlager, bestehend in

ganz alten, alten und schweren weißen Franzweinen, Loupiac, Cotes, Entre deux mers, Medoc in 3 Sorten, Cahors in 3 Sorten, Malaga ganz alten, dito alten, Lagrimas, Pedro Ximenes, Sereser-Sect, Picardan, Muscat, etwas Rheinwein, französischer und einländischer Essig, versteuerter Rumm, Arrac und Franzbrandtwein,

in öffentlicher Auction an den Meistbietenden pr. Oxhoft verkauft werden, und sind Proben, gegen Erstattung der Kosten, so wie sonstige Auskunft zu erhalten, in Stettin bey C. L. Wißmann.

Zu verkaufen in Stettin.

Schön weiß und grauer Rakitzer Flachs, wie auch Rigaer Reinhanf und brauner Thran, ist jetzt bey mir zu billige Preise zu haben. J. G. Weidner,
in der Frauenstraße No. 891.

Ganz frisches Prov. Oehl auf Gläser gezogen, auch Pfundweise, ächten franz. Grünspan Borax, Cichorien in $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$, offerirt zu einem sehr billigen Preiß.

F. A. Fliester, am Berlinerthor.

Elsen, Birken, Birnbaum und fichtene Planken und Bretter, fichtene Schaalen, so wie auch Mauer- und Dachsteine, sind bey mir billigst zu haben.

Christ Ernst Guppert, kleine Oderstraße No. 1045.

Auf dem Holzhofe in Grabow bey dem Bauer Binder sind Petschen, starke Floßlatten, und andere Floßutensilien, billig zu verkaufen; wer solche benöthigt ist, beliebe sich bey dem Holzwärter Koch daselbst zu melden.

Hausverkauf in Stettin.

Das Haus in der Breitenstraße No. 391, der goldne Stern genannt, soll verkauft werden; es ist zu jedem bürgerlichen Gewerbe, und vorzüglich zum Brauen, Brennen, Mälzen und Herbergiren vortheilhaft zu benutzen, desgleichen zur Toback-Fabrique und allen denjenigen Gewerben, die viel Raum und Gelaß erfordern; Liebhaber dazu, belieben im Hause selbst, die nähern Bedingungen zu erfragen. Es wird noch bemerkt, daß es in Ermangelung annehmlicher Käufer auch vermiethet werden wird.

Quartier, so zu miethen gesucht wird.

Es wünscht jemand ein anständiges Quartier zum 1sten October d. J., entweder im 1sten oder 2ten Stock, von etwa 3 Stuben, einigen Kammern, Küche, Keller, Trockenboden, Holzgelaß und ausserdem freyen Hofraum, es sey in welcher Gegend der Stadt es wolle, zu beziehen. Wer ein solches Quartier vermiethen kann, beliebe den Miether in hiesigen Zeitungs-Expedition zu erfragen.

Zu vermiethen in Stettin.

Ein auf der Lastadie zur Anlegung einer Tabagie oder zum Fuhrwesen bequem gelegenes Haus ist sogleich zu vermiethen, oder auch billig zu verkaufen. Das Nähere beym Tischlermeister Minter, Junkerstraße No. 1113.

Zu vermiethen: die obere Etage meines Hauses zu Michaeli c. C. G. Pötter, Louisenstraße No. 735.

In der Maulbeerbaum-Plantage an der Baumwiese, in dem auf dem Berge liegenden Hause steht eine Stube nebst Kammer, mit etwas Gartenland dazu, sogleich oder auch zu Michael zu vermiethen. Wegen ihrer guten Aussicht würde sie vorzüglich Herrschaften zum Sommervergnügen zu empfehlen seyn. Liebhaber melden sich da u. beym Prediger Nitschmann im Königl. Lastadischen Schulhause am Pladdrien No. 115.

Anzeige.

Da ich nicht mehr in der Pelzerstraße, sondern in der kleinen Dohmstraße No. 636, bey dem Kaufmann Birn, 2 Treppen hoch, wohne; so zeige ich solches denen Personen an, welche Lanquettir-Arbeiten von mir zu verlangen geneigt seyn möchten, oder schon früher bestellte Arbeit dieser Art bey mir abzuholen wünschen. Stettin den 1sten August 1811. Wittwe Seyffert.

Lotterie-Anzeigen.

8000 Rthlr. und 4000 Rthlr. Courant,

4-mal 1000 Rthlr., 6-mal 500 Rthlr., 36-mal 100 Rthlr. und 52-mal 50 Rthlr., sind die Hauptgewinne der 3ten kleinen Geld-Lotterie, welche bestimmt den 13ten und 14ten August gezogen wird. Ein Loos kostet 1 Rthlr. 7 Gr.; ich gebe auch halbe Loose aus, wer 20 und mehrere Loose nimmt, behält den 1 Gr. pr. Loos zurück, wenn Auswärtige 10 und mehrere Loose nehmen und den Betrag baar einsenden, übernehme ich das Porto.

J. C. Rolin, in Stettin.

Von der zweiten Klasse der beiden Güter-Ausspielungen können die Gewinn-Listen bei mir nachgesehen, und die in meiner Collecte gefallenen Gewinne sofort erhoben werden. Renovations- und Kaufloose zur dritten Klasse, wie auch noch einige Loose zur dritten kleinen Geld-Lotterie, sind in meinem Büreau zu haben. Karow, Lotterie-Einnehmer
in Stettin.